



**Antrag** AN 082/2025/24-29  
**Status:** öffentlich  
**Datum:** 20.06.2025

**Einreicher:** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hoppeg.

**Betreff:** Nachverfolgung Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften durch Sven Siebert

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	07.07.2025	Entscheidung	Ö

**Beschlussvorschlag:** (lt. Einreicher)

Die Gemeindevertretung beschließt unter Bezugnahme auf den in der Begründung geschilderten Sachverhalt:

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten verlangt gem. § 88 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz Brandenburg (LDG) vom Landrat ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten, Herrn Sven Siebert, einzuleiten. Dieses soll insbesondere klären, ob aufgrund der wiederholten Missachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften ein schwerwiegendes Dienstvergehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesdisziplinargesetz Brandenburg (LDG Bbg) i. V. m. den beamtenrechtlichen Pflichten nach den §§ 33 ff. Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften vorliegt und dies entsprechend ahnden.
2. Die Gemeindevertretung stellt Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wegen des Verdachts der Untreue (§ 266 StGB) gegen Bürgermeister Sven Siebert und bittet um Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.
3. Die Gemeindevertretung beauftragt
  - a. die Kommunalaufsicht Märkisch-Oderland oder
  - b. eine externe unabhängige Rechtsanwaltskanzlei
 mit der Prüfung der Möglichkeit und Notwendigkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruch der Gemeinde Hoppegarten gemäß § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und anderer einschlägiger Normen gegen Herrn Sven Siebert.
4. Die Gemeindevertretung fordert die Kommunalaufsicht auf, Sachverhalte über Haushaltsrechtsverstöße des Bürgermeisters, ebenso Verstöße gegen das Kommunal- Arbeits- und Vergaberecht und weitere einschlägige Normen, welche ihnen durch die Gemeindevertretung oder Teilen der Gemeindevertretung bekanntgegeben werden, unter Anwendung der §§ 112 ff. BbgKVerf unverzüglich zu prüfen sowie aufsichtsrechtlich einzuschreiten, die Maßnahmen zu beanstanden und Recht zur Anwendung zu bringen.
5. Der Bürgermeister wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu beachten, geltendes Haushaltsrecht zur Anwendung zu bringen und unter vorläufiger Haushaltsführung auf weitere arbeitsvertragliche Neuverpflichtungen grundsätzlich zu verzichten.
6. Mit der Initiierung bzw. Durchführung der unter Ziffer 1 bis 4 beschriebenen Anzeigen, Prüfungsaufträge und Aufforderungen im Namen der Gemeinde-

**vertretung werden die Vorsitzende der Gemeindevertretung, der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses gemeinsam beauftragt. Gleiches gilt für die Aufforderung des Bürgermeisters entsprechend Punkt 5. Der Inanspruchnahme einer rechtlichen Unterstützung in den Verfahren für die Beratung und Begleitung wird zugestimmt.**

**Begründung:** (lt. Einreicher)

Der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten, Herr Sven Siebert, hat nachweislich wiederholt gegen zentrale haushaltsrechtliche Vorschriften verstoßen. Trotz bestehender vorläufiger Haushaltsführung im Jahr 2025 hat er eigenmächtig externe Stellenausschreibungen veranlasst und Neueinstellungen vorgenommen, obwohl kein beschlossener Haushalt inklusive Stellenplan vorlag. Mindestens eine Einstellung im Bereich Sitzungsdienst erfolgte in 2025. Nach eigenem Bekunden wurde die Stelle zum 16.6.2025 besetzt, ein Arbeitsvertrag von ihm unterzeichnet. Diese Maßnahmen sind nach § 71 BbgKVerf sowie nach dem Runderlass Nr. 1/2013 des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Punkt 3.2.3) unter vorläufiger Haushaltsführung grundsätzlich unzulässig. Begründende Ausnahmen wurden nicht angegeben.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist die Aufstellung und der Beschluss des Stellenplans ausschließlich der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Bürgermeister hat durch sein Handeln in die gesetzlich geschützte Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung eingegriffen und damit deren Haushalts- und Personalhoheit unterlaufen.

Noch schwerwiegender ist, dass nach eigenen Aussagen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2.6.2025 die zuständige Kämmerin der Gemeinde Hoppegarten, Frau Eleonora Fischer, nicht in die Vorgänge einbezogen wurde. Ihre zentrale Rolle in der Einhaltung der Haushaltsdisziplin gemäß kommunalem Haushaltsrecht wurde unterlaufen, da sie entgegen der haushaltsrechtlichen Verwaltungspraxis und Verantwortung nicht beteiligt wurde. Dies stellt nicht nur einen gravierenden Verfahrensfehler dar, sondern begründet auch den Verdacht auf eine systematische Umgehung interner Kontrollmechanismen mit dem Ziel, die fehlende Deckung und rechtliche Grundlage zu verschleiern.

Bereits im Rahmen der überörtlichen Prüfung 2023/2024 durch das Rechnungsprüfungsamt Märkisch-Oderland wurde das rechtswidrige Verhalten des Bürgermeisters in vergleichbarer Form festgestellt. Die dortigen Beanstandungen führten zum Erlass eines Disziplinarbescheids am 24.10.2024 gegen Herrn Siebert. Dass trotz dieser förmlichen Beanstandung erneut gegen identische Vorschriften verstoßen wird, legt den Verdacht eines vorsätzlichen und wiederholten Fehlverhaltens nahe.

Zusätzlich kommt hinzu, dass Herr Siebert vor seiner Wahl zum Bürgermeister nach eigenen Angaben mehrjährig als Kämmerer in der Stadt Eberswalde tätig war. Er besitzt also fundierte Kenntnisse im Haushaltsrecht des Landes Brandenburg. Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz ist daher nicht nur naheliegend, sondern auch rechtlich erheblich.

Der Gemeinde ist durch das rechtswidrige Verhalten des Bürgermeisters ein konkreter Vermögensschaden entstanden, insbesondere durch Gehaltszahlungen für unrechtmäßig besetzte Stellen, Sozialabgaben, potenzielle Rückabwicklungen von Verträgen oder Abfindungen. In der Gesamtschau liegt ein Fall vor, in dem disziplinarrechtliche, strafrechtliche sowie zivilrechtliche Schritte zwingend zu prüfen und ggf. einzuleiten sind.

Die Verwaltung als unterstellter Apparat des Bürgermeisters kann keine unabhängige rechtliche Würdigung seiner eigenen Pflichtverstöße vornehmen. Daher ist es erforderlich, externe juristische Hilfe über die Kommunalaufsicht und/oder eine Fachanwaltskanzlei zur objektiven Prüfung einzuschalten.

Die Gemeindevertretung hat gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hoppegarten eine Verantwortung zur Rechtskontrolle, zur Schadensvermeidung und zur Sicherung einer rechtmäßigen Amtsführung. Dieser Verantwortung kommt sie mit den in diesem Beschluss aufgeführten Verfahrensschritten nach.

**Anlage:**

Originalantrag des Einreichers